

**seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären. Dazu sind die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern.**

**1. Bedeutung:** Diese Regelung konkretisiert den Umfang der Wahrheitserforschung im Strafverfahren, wie er in den §§ 2 Abs. 1 und 8 festgelegt ist. Damit wird gleichzeitig die Grundlage für den Umfang der Beweisaufnahme des Gerichts geschaffen (§ 222). Für die Bestimmung des Umfanges der Ermittlungen bei Straftaten Jugendlicher ist außerdem § 69 zu beachten. Die Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan (§ 154) wird ebenfalls durch die Anforderungen des § 101 sowie der §§ 102 Abs. 3 und 69 bestimmt, ebenso die Rückgabe durch das Gericht an den Staatsanwalt (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2).

**2. Ziel:** Zur Lösung der dem Strafverfahren obliegenden Aufgaben besteht das Ziel der Ermittlungen in der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung der den Verdacht einer Straftat begründenden Handlung und der Ermittlung des Täters (Abs. 1). Als Voraussetzung für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind alle in Abs. 2 genannten Fakten aufzuklären und die dazu erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern.

**3. Differenzierung:** Von der Anforderung des § 101 gibt es keine Ausnahme. Der Grundsatz des sozialistischen Rechts, „Gerechtigkeit im großen wie im kleinen zu üben“, verlangt, daß als Grundlage für gerechte Entscheidungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit **alle** Handlungen allseitig aufgeklärt werden. Die Forderung nach allseitiger Aufklärung ist aber nicht mit schablonenhafter Uferlosigkeit der Ermittlungen zu verwechseln. Differenzierungsgesichtspunkte für den Ermittlungsaufwand ergeben sich aus der Bedeutung der einzelnen aufzuklärenden Fakten für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Schwere der den Gegenstand des Verdachts bildenden Straftat. Es sind jedoch stets alle Tatsachen (§ 101 Abs. 2) zu ermitteln, die Grundlage für eine gerechte Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit einschließlich der anzuwendenden Maßnahmen sind. Dazu gehört die Klärung der Ursachen und Bedingungen der Straftat, damit die staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung erneuter Kriminalität ergreifen können.

## § 102

### Mitwirkung der Bürger

**(I) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben zur allseitigen Aufklärung von Straftaten (§ 101) die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu sichern.**